

# Amtsblatt

## Öffentliche Bekanntmachungen

### ► Allgemeinverfügungen

## Allgemeinverfügung

Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (InfektionsschutzgesetzIfSG) i. V. m. § 16 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchutzverordnung – CoronaSchVO) sowie i. V. m. §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Münster zur Verminderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Stadtgebiet von Münster folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Alle Personen, die in den Kreisen Gütersloh oder Warendorf wohnhaft sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben im Stadtgebiet der Stadt Münster im öffentlichen Raum und an ihren Arbeitsstätten zu allen anderen Personen grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
2. Personen, die im Stadtgebiet von Münster wohnhaft sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und in den Kreisen Gütersloh oder Warendorf einer haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeit nachgehen, haben im Stadtgebiet der Stadt Münster im öffentlichen Raum zu allen anderen Personen grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
3. Ist die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich, ist eine textile Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen.
4. Diese Allgemeinverfügung wird am 24. Juni 2020 wirksam und ist bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 befristet.

### Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl I S. 3803).

Münster, den 23. Juni 2020

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Wolfgang Heuer  
Stadtrat

### Allgemeinverfügung

Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) i. V. m. § 16 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung – CoronaSchVO) sowie i. V. m. §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Münster zur Verminderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Stadtgebiet von Münster folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Alle Schülerinnen und Schüler, die in den Kreisen Gütersloh oder Warendorf wohnhaft sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind vom Unterricht an Münsteraner Schulen ausgeschlossen und dürfen Schulgebäude nicht betreten. Die Teilnahme an Zeugnisübergaben unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln bleibt zulässig.
2. Diese Allgemeinverfügung wird am 25. Juni 2020 wirksam und ist bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 befristet.

### Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl I S. 3803).

Münster, den 24. Juni 2020

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Thomas Paal  
Stadtdirektor

## Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster, Presse- und Informationsamt, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster  
Redaktion: Heike Schulz, Telefon 02 51/4 92-13 02, Fax 02 51/4 92-77 12,  
E-Mail: SchulzHeike@stadt-muenster.de  
Druck: Personal- und Organisationsamt, Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter: [www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html). Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich. Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres. Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im Stadthaus 1.